

b) Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschosßflächenzahl bis 0,4 bei einseitiger Bebaubarkeit	10,00 m 8,50 m
c) Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten , Mischgebieten,	
aa) mit einer Geschosßflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,00 m 10,50 m
bb) mit einer Geschosßflächenzahl über 0,7 bis 1,0	18,00 m
cc) mit einer Geschosßflächenzahl über 1,0 bis 1,6	20,00 m
dd) mit einer Geschosßflächenzahl über 1,6	23,00 m
d) Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
aa) mit einer Geschosßflächenzahl bis 1,0	20,00 m
bb) mit einer Geschosßflächenzahl über 1,0 bis 1,6	23,00 m
cc) mit einer Geschosßflächenzahl über 1,6 bis 2,0	25,00 m
dd) mit einer Geschosßflächenzahl über 2,0	27,00 m
e) Industriegebieten	
aa) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,00 m
bb) mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0	25,00 m
cc) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,00 m
2. Für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BBauG)	27,00
m	
3. Für Parkflächen,	
a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und 2 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite vom 5 m,	
b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und 2 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Summe der nach § 7 Abs. 2 sich ergebenden Geschosßflächen.	
4. Für Grünanlagen,	
c) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und 2 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite vom 4 m,	
d) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und 2 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Summe der nach § 7 Abs. 2 sich ergebenden Geschosßflächen.	
(2) Zu dem Aufwand für den Ausbau nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 gehören insbesondere die Ausgaben für	
1. den Erwerb der Flächen,	
2. die Freilegung der Flächen,	
3. die Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,	
4. die Herstellung von Rinnen sowie die Randsteinbefestigung,	
5. die Radwege,	
6. die Bürgersteige,	
7. die Beleuchtungseinrichtungen,	

8. die Entwässerungseinrichtungen,
 9. den Anschluß an andere Anlagen,
 10. die Übernahme von Anlagen durch die Gemeinde und
 11. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Aufwand für den Ausbau umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Für Plätze, Wege, Parkflächen und Grünanlagen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß.
- (5) Der Aufwand für den Ausbau umfaßt auch die Kosten, die für Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes- Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecken dieser Straßen hinausgehen.
- (6) Aufwendungen für Straßenanlagen zum Umkehren von Kraftfahrzeugen (Wendehämmer) sind insoweit beitragsfähig, als deren Gesamtbreite das doppelte der in Absatz 1 genannten Fahrbahnen nicht überschreitet.

§ 3

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Ausbaumaßnahme ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Ausbaumaßnahme ermitteln oder diesen für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermitteln.

§ 4

Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen Eigentümer und Erbbauberechtigte derjenigen Grundstücke, die von der Erschließungsanlage einen besonderen Vorteil haben. Ein besonderer Vorteil setzt voraus, daß

1. ein Grundstück durch die Erschließungsanlage erschlossen ist und
2. a) entweder für das Grundstück eine bauliche, gewerbliche die sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist,
b) oder das Grundstück – soweit bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist- nach der Verkehrsauffassung Bauland ist und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung ansteht oder gewerblich genutzt werden darf.

§ 5

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde bestimmt bei jeder einzelnen Ausbaumaßnahme (§ 2 Abs. 2), welcher Vomhundertsatz des beitragsfähigen Aufwandes (§3) als Beitrag erhoben wird. Dabei hat sie die Vorteile, die de Allgemeinheit aus der Ausbaumaßnahme erwachsen, zu berücksichtigen; den Aufwand hierfür trägt sie selbst (Gemeindeanteil). Der beitragsfähig Aufwand wird nur zu dem Vomhundertsatz als Beitrag erhoben, zu dem die

Ausbaumaßnahmen geeignet ist, den in § 4 bezeichneten Grundstücken besondere Vorteile zu gewähren.

- (2) Erhält die Gemeinde für eine Ausbaumaßnahme Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die den Gemeindeanteil nach Absatz 1 überschreiten, so erhöht sich dieser um den Betrag der Überschreitung.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der nach § 2 ermittelte Aufwand wird nach Abzug des Gemeindeanteils (§ 5) auf die durch die Ausbaumaßnahme (§ 1 Abs. 2) erschlossenen Grundstücken nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt § 7 Abs. 1. Bei Grundstücken in Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach Satz 1 ermittelte Grundstücksfläche mit 140 v. H . angesetzt: das gleiche gilt für überwiegend gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- (3) Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135° – alte Teilung- (Eckgrundstücke) sind für beide Erschließungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden. Der Berechnung des Ausbaubeitrages werden die sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergebenden Berechnungsdaten jeweils mit zwei Dritteln zugrundegelegt, wenn beide Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen und
1. nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgebaut werden oder
 2. für eine der Ausbaumaßnahmen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung
 - a) Ausbaubeiträge entrichtet worden sind, oder
 - b) Eine Ausbaubeitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.

Für Grundstücke, die durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt Satz 1 und 2 entsprechend.

- (4) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Absatz 3 entsprechend, wenn der größte Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 35 m beträgt. Beträgt er größte Abstand zwischen zwei Erschließungsanlagen 35 – 70 m, so gilt folgendes: Die Tiefenbegrenzung von 35 m wird von beiden Erschließungsanlagen aus gemessen. Soweit die innerhalb dieser Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksflächen sich überschneiden gilt Absatz 3.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten nicht in Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

§ 7

Grundstücksflächen und Geschoßflächen

- (1) Bei der Ermittlung der Grundstücksflächen bleiben die Grundstücke und Grundstücksteile außer Ansatz, die außerhalb des Baulandes liegen. Als Bauland gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht:

1. bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 35 m,
 2. bei Grundstücken, die ohne an die Erschließungsanlage zu grenzen, mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 35 m.
- Flächen, die über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, sind insoweit hinzuzurechnen.

(2) Die Geschossfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl. Für die Geschossflächenzahl ist der Bebauungsplan maßgebend. Das gilt auch im Falle der Planreife im Sinne des § 33 des Bundesbaugesetzes. Im Falle des § 34 des Bundesbaugesetzes ist die Geschossflächenzahl in entsprechender Anwendung der Baunutzungsverordnung zu ermitteln. In Industriegebieten ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Vervielfachung der Grundflächenzahl mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Zeitpunkt der Ersetzung der Beitragspflicht für das einzelne Grundstück eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Bei Grundstücken, für die anstelle der Bebauung eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, wird als Geschossfläche die halbe Grundstücksfläche angesetzt.

§ 8

Kostenspaltung

Der Ausbaubeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Bürgersteige,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert und unabhängig von der vorstehenden Reihenfolge erhoben werden, sobald die jeweilige Maßnahme, deren Aufwand gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Ablauf des Tages, an welchem die Ausbaumaßnahme endgültig abgeschlossen ist, bei Kostenspaltung (§ 8) mit Ablauf des Tages, an dem die Teilmaßnahme abgeschlossen ist. Die Gemeindeverwaltung vermerkt dies in den Akten.

§ 10

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides (§ 11) Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der erbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Ausbaubeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 11

Beitragsbescheid

- (1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragsschuldner entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält
 1. den Namen des Beitragsschuldners,
 2. die Bezeichnung des Grundstückes,
 3. den zu zahlenden Betrag unter Mitteilung des beitragsfähigen Aufwandes (§ 2) , des Gemeindeanteils (§ 5) und der Berechnungsgrundlagen (§§ 6 und 7),
 4. die Festsetzung des Zahlungstermins,
 5. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 6. eine Rechtsbehelfsbelehrung,
- (3) Der Beitragsbescheid soll ferner den Beitragsschuldner darauf hinweisen, daß er bei der Gemeindeverwaltung Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung beantragen kann. Der Antrag soll die Gründe anführen, aus denen die Zahlung des Beitrages zum festgesetzten Zahlungstermin für den Beitragsschuldner eine unbillige Härte wäre.

§ 12

Vorausleistungen

- (1) Nach Beginn einer Ausbaumaßnahme können für die in § 4 bezeichneten Grundstücke Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden. Vorausleistungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen erhoben werden.
- (2) Für den Bescheid über die Vorausleistungen gelten die §§ 10, 11 und 13 sinngemäß.

§ 13

Fälligkeit und Verrentung

- (1) Der Ausbaubeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Wird Verrentung bewilligt, so ist der Ausbaubeitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes gleich.

§ 14

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung von Ausbaubeiträgen gelten im übrigen die im KAG verzeichneten Vorschriften der Abgabenordnung und der weiteren genannten Rechtsnormen sinngemäß.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Die Satzung tritt am tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Ausbaubeiträgen vom 2. März 1972 außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht auf Grund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Honerath, den 17. November 1977

Gemeindeverwaltung

Honerath




Ortsbürgermeister